



An die  
teilnehmenden Parteien  
der Europawahl 2019

Umweltschutz und öffentliche Ordnung  
Markt 43, Zimmer 117  
Frau Osteresch  
Tel.: 05931/153- 122  
Fax: 05931/153- 5122  
*E-Mail: n.osteresch@meppen.de*  
Mein Zeichen: - 32 SN Wahl19 -  
Meppen, 11.04.2019

### **Wahlwerbung durch Plakate**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, regelt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.05.2014 die Wahlwerbung mit Plakaten. Leider wurden diese Regelungen bei den vorangegangenen Wahlen nicht immer eingehalten. Da die Verkehrssicherheit teilweise gefährdet war, mussten zahlreiche Hinweise an die Parteien gegeben und diverse Plakate entfernt werden, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand erforderte. Im Hinblick auf die anstehende Wahl stelle ich nachfolgend die wesentlichen Regelungen noch einmal dar:

1. Plakatwerbung darf zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
2. Die Plakate müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahltag abgenommen werden.
3. An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
4. Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen ist unzulässig.
5. Plakattafeln müssen sicher und gut befestigt angebracht werden.
6. Durch das Anbringen der Plakatwerbung an Straßenlaternen darf kein Schaden an diesen entstehen. Das Befestigen der Plakatwerbung mit Metallschienen ist nicht erlaubt.
7. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Die Sicht auf diese muss frei bleiben. Ein Anbringen von Plakaten an Ampeln oder sonstigen Verkehrseinrichtungen ist verboten.
8. Plakate müssen so angebracht werden, dass eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m gegeben ist.
9. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und am Innenrand von Kurven verboten.
10. In Kreisverkehren darf unter keinen Umständen plakatiert werden.



Diese Regelungen gelten für die Wahlwerbung durch Plakate für die kommende Wahl. **Eine Erlaubnis wird hierfür nicht benötigt.**

**Sonstige Wahlwerbung, wie z.B. das Aufstellen von Informationsständen oder Großflächenplakaten bedarf einer gesonderten Erlaubnis von hier.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage



(Lake)

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte [www.meppen.de/datenschutz](http://www.meppen.de/datenschutz). Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Informationen auch in Papierform zur Verfügung.

*An folgenden Stellen in der Stadt Meppen werden bei Wahlen an folgenden Orten*

**Plakatanschlagtafeln**

*aufgestellt:*

Am Stadtforst	- Waldstadion - gegenüber Waldgaststätte Kemper
Emsbrücke / Deichstraße	- Grünanlage
Esterfelder Stiege / Berghamsweg	- Bereich gegenüber Happy Shop
Helter Damm	- Straße (hinter Kreisel Baugebiet: "Helter Damm Nord/Süd")
Lathener Straße	- Einfahrt Tankstelle Lanfer / Bauer Brümmer
Wallstraße	- Bushaltestelle gegenüber Fa. Klaasen Moß
Nagelshof	- zwischen Wallanlage und Kreuzung "An der Bleiche" südliche Seite
Nödike	- Industriestraße / Bereich Industriegewerks
Ordeniederung	- Bereich Zufahrt zum Krankenhaus
Parkplatz Püntkers Patt	- evtl. Püntkers Patt gegenüber Ausfahrt EVB
Schlagbaum	- Hotel
Schlaunplatz	- Kirche Maria zum Frieden
Schleusengruppe	- Gaststätte Wahmes
Sophienplatz	- Bolzplatz
Vitusstraße / Haselünner Straße	- Grünanlage

**IN FOLGENDEN ORTSTEILEN; JEWEILS IM ORTSMITTELPUNKT**

Apeldorn	- Kirche
Bokeloh	- Römerstraße / Ecke Stationsweg
Helte	- Alte Schule
Teglingen	- Kirche / Walshornstraße
Schwefingen	- Jugendheim
Borken	- Borkener Straße / Spielplatz
Hemsen	- Gaststätte Albers / Grünanlage
Hüntel	- an der Brücke
Holthausen	- Bushaltestelle bei Gruth
Rühle	- Kirche
Klein Fullen	- Glockenturm
Groß Fullen	- Gaststätte B. Meyer
Versen	- Ehrenmal